

# Der liechtensteinische Scharfschützenzug im Deutschen Bund

## DER VERTRAG VON 1836 MIT SIGMARINGEN UND HECHINGEN

### BÜNDNISPOLITISCHE HINTERGRÜNDE

Die Mitgliedschaft beim Deutschen Bund brachte Liechtenstein verschiedene Rechte und Pflichten.<sup>1</sup> Unter anderem wurde es verpflichtet, seinen Beitrag zum Kontingentsheer des Bundes zu leisten. Gemäss einer Vereinbarung im Deutschen Bund wurde 1818 bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat 1 % seiner Bevölkerung als Hauptkontingent zum Bundesheer zu stellen hatte.<sup>2</sup> Im Kriegsfall kam dazu noch das Ersatzkontingent, welches aus  $\frac{1}{2}$  % der Bevölkerung zu bilden war. Liechtenstein, das 1818 5546 Einwohner zählte,<sup>3</sup> hatte somit ein Kontingent von 55 Mann zu stellen, welches im Kriegsfall auf 73 Mann erhöht werden konnte. Schuppler fand diese Zahl zu hoch:<sup>4</sup> im alten Schwäbischen Kreis habe man nur fünf Mann Infanterie und  $\frac{1}{2}$  Kavalleristen stellen müssen, und sogar Napoleon habe im Rheinbund nur 40 Mann verlangt.<sup>5</sup>

Die Forderung des Bundes blieb aber bestehen.<sup>6</sup> Ja es gab sogar seitens des Bundes noch die Vorstellung, Liechtenstein sollte als Ersatz für nicht gestellte acht Mann Kavallerie und vier Mann Artillerie eine erhöhte Anzahl Infanterie aufbieten. Die Verpflichtung für das ganze Kontingent wäre nach diesen Vorstellungen auf insgesamt 95 Mann Infanterie angewachsen.<sup>7</sup> Diese Forderung blieb allerdings nur auf dem Papier bestehen. Durch Bundesversammlungsbeschluss vom 31. Jan. 1833 wurde sie ganz fallengelassen.<sup>8</sup>

Da sein Kontingent zu klein war, eine eigene Truppenformation zu bilden, sah sich Liechtenstein gezwungen, einen Staat als Partner zu suchen, der bereit war, eine gemeinsame militärische Einheit zu formieren. Verhandlungen mit Österreich und Hessen-Darmstadt blieben ohne Erfolg.<sup>9</sup> Ein Vorschlag von Hohenzollern-Sigmaringen aus dem Jahr 1818, die Truppenkontingente zu vereinigen, wurde von Fürst Johann I. vorerst aus verschiedenen Gründen, die im folgenden dargelegt werden, abgelehnt.<sup>10</sup>

## ERSTE VERHANDLUNGEN VON 1818 bis 1830

Die beiden süddeutschen Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen waren sowohl bezüglich ihrer Bevölkerungszahl als auch ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in einer mit Liechtenstein vergleichbaren Lage. Sigmaringen hatte 1818 35 560 Einwohner,<sup>11</sup> Hechingen 14 500;<sup>12</sup> die beiden Fürstentümer waren somit verpflichtet, 501 Soldaten zu stellen, nämlich 356 aus Sigmaringen und 145 aus Hechingen. Liechtenstein und beide Hohenzollern hätten zusammen ein Kontingent von 556 Mann gestellt; dies entsprach knapp  $\frac{3}{4}$  einer Bataillonsstärke, welche auf mindestens 800 Mann festgesetzt war.<sup>13</sup>

Auch die beiden hohenzollerschen Fürstentümer fühlten sich wirtschaftlich durch die ins Haus stehenden Militärausgaben überfordert. Schon in früheren Jahren sei es „ausserordentlich erschöpft worden“, lautet ein Bericht aus Hechingen an den liechtensteinischen Bundestagsgesandten Leonhardi,<sup>14</sup> und „ungewohnt schwere Staatsausgaben“ wurden von Sigmaringen und Hechingen befürcht-

1) Siehe Quaderer, S. 214 ff.

2) Siehe Huber I, S. 611.

3) Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, Anhang Nr. 12, S. 33.

4) LLA RB, C4, 3 pol., OA an Fürst, 18. Febr. 1818.

5) Ebenda.

6) Siehe Keul, S. 86 f.: Preussen hatte in den Befreiungskriegen 6 % seiner Bevölkerung zum Heer gestellt. 1817 immer noch 5 %.

7) STAS NVZ II 5789, Vol. II., Nr. 11, Commissionsbericht, die Contingentsaufstellung der Herren Fürsten von Hohenzollern und Liechtenstein Durchlauchten betreffend, gedrucktes Exemplar; Begleitschreiben datiert vom 14. März 1831:

8) Siehe Quaderer, S. 65, Anm. 50.

9) Ebenda, S. 61 ff.

10) Ebenda, S. 62.

11) Siehe Huber I, S. 584, Anm. 8.

12) Ebenda.

13) Nähere Bestimmungen zur Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, § 24.

14) STAS NVZ II, 5789, Vol. I, 5. März 1818.